Beilage
Fremdenverkehrsabgabesatzung

Ausgabe November 2016 • Preis 1,00 €

ZINGSTER STRANDBOTE

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst 25. Jahrgang Ausgabe 11 / 2016

25 Jahre Zingster Strandbote

monatlich aktuelle Informationen • Meinungen • Termine rund um das Ostseeheilbad Zingst

Ein Vierteljahrhundert „Zingster Strandbote“

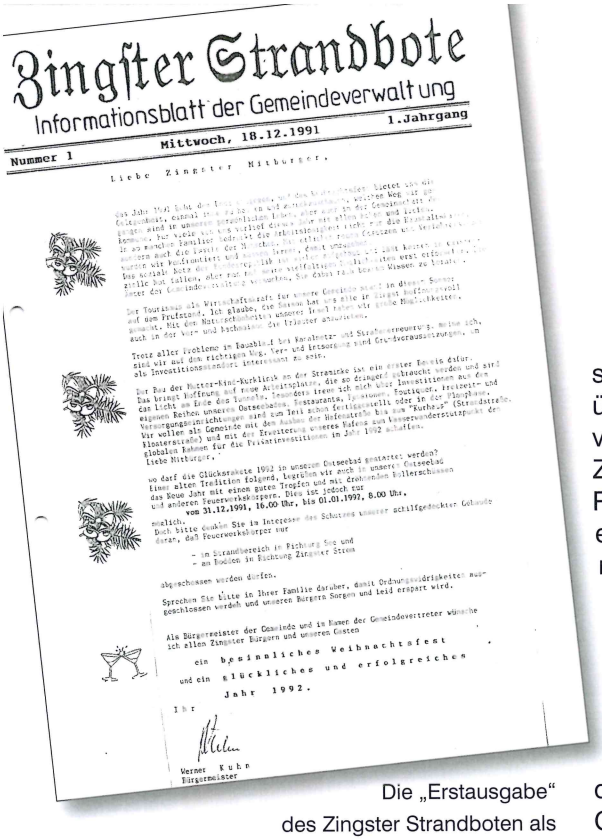

Zingster Strandbote
Informationsblatt der Gemeindeverwaltung
Nummer 1 Mittwoch, 18.12.1991 1.Jahrgang

Liebe Zingster Mitbürger,

Werner Kuhn
Bürgermeister

Die „Erstausgabe“ des Zingster Strandboten als Informationsblatt der Gemeindeverwaltung, vom 18. Dezember 1991

Der „Zingster Strandbote“ wird im Dezember 2016 „25“ Jahre alt. All seine Vorgänger, wie der „Fremdenführer“ (bis 1930) und „Das kleine Wochenblatt“ (bis 1944), konnten aufgrund der politischen und gesellschaftlichen Veränderungen nicht überleben. Auch während der Zeit von 1949 – 1990, also zu DDR-Zeiten, gab es in Zingst kein lokales Presseerzeugnis, das regelmäßig erschien und über unseren Ort berichtete. Mit der Wiedervereinigung und den ersten frei gewählten Gemeindevertretern zogen auch in Zingst demokratische Verhältnisse ein, die bisher nur in den alten Bundesländern gültig waren. Nicht nur die Gemeindevertreter, sondern auch die neu geschaffene Gemeindeverwaltung sollten sich nun dem neuen demokratischen System unterordnen. Es gab keine diktatorischen Beschlüsse und Anweisungen mehr an die Zingster Bevölkerung. Nach der Gesetzeslage in Mecklenburg-Vorpommern, mussten alle demokratischen Beschlüsse und Anordnungen sowohl durch die Gemeindeverwaltung, in Person des Bürgermeisters, als auch die Gemeindevertretung, in Person des Gemeindevorstehers, der Bevölkerung öffentlich bekannt gegeben werden. Dies geschah und geschieht noch heute entweder durch öffentliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse, Zingst betreffend also die Ostseezeitung. Die Gemeindevertretung entschied sich aber dann 1991 für die Herausgabe eines amtlichen Mitteilungsblattes mit dem Namen „Zingster Strandbote“. Der erste Redaktionsrat setzte sich aus Gemeindevertretern und berufenen Bürgern zusammen. Damals wie heute lautet die oberste Maxime des Redaktionsrates „Neutralität“, auch nach 25 Jahren „Zingster Strandbote“.

Die erste Ausgabe des Strandboten erschien am 18. Dezember 1991. Seit dieser Zeit hat der Zingster Bürgermeister seinen Stammplatz in jeder Dezember-Ausgabe, wo er zu aktuellen Fragen der Zingster Bürger Stellung beziehen muss. Der 1. Bürgermeister vor 25 Jahren war unser heutiger Mitbürger und Europaabgeordnete Werner Kuhn und nun, nach 25 Jahren ist es immer noch ein Kuhn, nämlich sein jüngerer Bruder Andreas. Spitze Zungen sprechen von einer Kuhn-Dynastie – allerdings einer demokratischen, wie alle Wahlergebnisse bisher bestätigten.

Alle bisherigen und heutigen Mitglieder der Redaktion sind keine gelernten Journalisten oder Medienexperten, sie verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich. Es sind fast ausschließlich Zingster Bürger und spiegeln auf Grund ihrer sozialen Stellung einen Querschnitt durch die Bevölkerungsstruktur von Zingst wieder. Die Aufgabe des Redaktionsrates besteht darin, den Zingster Bürgerinnen und Bürgern, sowie allen Interessenten von Zingst ein monatliches Journal in die Hand zu geben, das über die momentane Situation von Zingst berichtet. Dies beinhaltet sowohl alle Entscheidungen der Legislative und der Exekutive, Veranstaltungstermine, Berichte und Ergebnisse ansässiger Vereine

25 Jahre Zingster Strandbote

ZINGSTER STRANDBOTE

IMPRESSUM

Herausgeber	Bürgermeister, Tel.	(03 82 32) 81 00
Erscheinungsweise	monatlich	
Redaktion	Hanshäger Straße 1,	18374 Zingst
Ansprechpartner	Frau Meyer	Tel. (03 82 32) 8 10-30
Design & Layout	*Holger LARSEN*	
	Telefon	*(03 81) 650 11 77*
	Telefax	*(03 81) 650 11 78*
Anzeigen an:	*druckdaten@zingster-strandbote.de*	
E-Mail	redaktion@zingster-strandbote.de	
	oder: poststelle@zingst.de	
Vertrieb	Zingster Geschäfte, Kurhaus und Gemeindeverwaltung	
Abo/Anzeigen	Ansprechpartner: Frau Meyer	
	Telefon	(03 82 32) 8 10-30
	Telefax	(03 82 32) 8 10-31

Anmerkung der Redaktion: Der Redaktionsrat nimmt Artikel, Meinungsäußerungen und Leserbriefe von Bürgern entgegen. Er ist kein Zensurorgan und hat Meinungen von Bürgern nicht zu bewerten. Leserbriefe und namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und stimmen nicht in jedem Fall mit den Ansichten der Redaktion überein. Anonym eingesandte Beiträge werden nicht veröffentlicht.

11/16 erschienen am 04. 11. 16
Nächste Ausgabe am 02. 12. 16
Redaktionsschluss am 22. 11. 16

ANZEIGE

Neu in Zingst

Nähstube und Bügelservice

Inhaber: Schuhmann mode.hafen

Annahme Näharbeiten und Bügelservice

Barbara Schäfer

Hanshäger Straße 1
(Gemeinde Zingst, 1. Etage)
Öffnungszeiten:
Mo.-Di. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.-Fr. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
oder nach
telefonischer Vereinbarung
(0175) 446 21 37

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 18 „Störtebekerstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:
Teilbereich Nord:
Im Norden: teilweise durch den „Kurzer Weg“ und teilweise durch die „Seestraße“
Im Osten: teilweise durch den „Kirchweg“ und teilweise durch die „Störtebekerstraße“
Im Süden: durch den Kreuzungsbereich „Störtebekerstraße“ und „Grüner Weg“
Im Westen: durch den „Grüner Weg“
Flur: 3; Flurstücke: 16/7, 16/8, 16/9, 13/1, 13/2, 13/3, 16/6, 14/1 (teilw.)
Flur: 4; Flurstücke: 362/6, 362/3, 365/1, 365/2, 365/3, 362/4, 362/5

Teilbereich Süd:
Im Norden: durch den „Nehmzowsgang“
Im Osten: durch die „Störtebekerstraße“
Im Süden: durch den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnanlage Klaus Störtebeker“ am „Likedeeler Weg“
Im Westen: durch den Graben Zi 11/1 (Jordangraben) in Höhe des „Martha-Müller-Grählert-Parks“ (Kurpark)
Flur: 3; Flurstück: 80/2, 83, 329, 333 (teilw.), 88 (teilw.), 332 (teilw.), 331 (teilw.)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 20.10.2016 die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 18 „Störtebekerstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

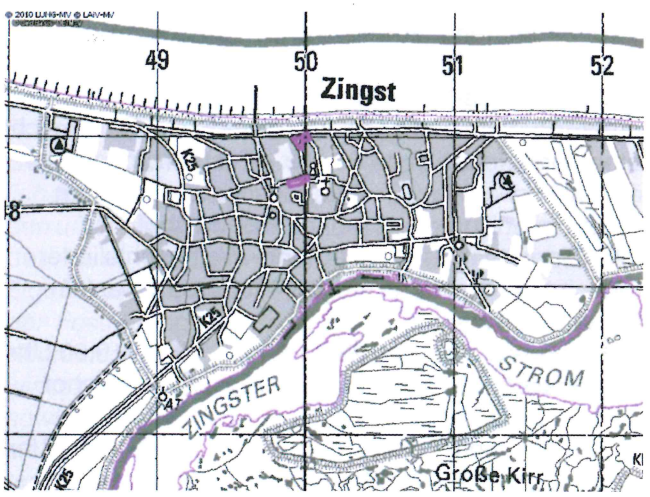

Übersichtsplan

Die Satzung über die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 18 „Störtebekerstraße“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

tritt mit Ablauf des 04.11.2016 in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 18 „Störtebekerstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht und die Begründung dazu nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:
Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Störtebekerstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zingst, den 21.10.2016

A. Kuhn
Bürgermeister

GEMEINDE OSTSEEHEILBAD ZINGST